

TOP 5

Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

Bekanntgabe eines Eilbeschlusses

- ✓ Eilbeschluss 01/2025 mit Stellungnahme

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Lithiumbergwerkes inklusive Aufbereitung“ der Lithium Zinnwald GmbH - Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG;
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stadt Altenberg

Zur Erläuterung:

Die Begründung für das Fassen eines Eilbeschlusses in der oben benannten Angelegenheit ist der Beschlussbegründung zu entnehmen.
Aufgrund der besonderen Betroffenheit erfolgte zum Inhalt der Stellungnahme eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Radebeul, 20.08.2025

Eilbeschluss 01/2025

Beschlussgegenstand:

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Lithiumbergwerkes inklusive Aufbereitung“ der Lithium Zinnwald GmbH – Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG; Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stadt Altenberg

Beschlusstext:

An Stelle des Planungsausschusses wird folgender Eilbeschluss gefasst: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge gibt zur im Beschlussgegenstand benannten Angelegenheit die in der Anlage enthaltene Stellungnahme gegenüber der Landesdirektion Sachsen ab.

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 23.06.2025 durch die Landesdirektion Sachsen zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.08.2025 im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Lithiumbergwerkes inklusive Aufbereitung“ der Lithium Zinnwald GmbH aufgefordert. Eine Abgabe von Stellungnahmen zu Raumverträglichkeitsprüfungen ist der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten (Beschluss PA 01/2015). Sofern eine Behandlung im Planungsausschuss nicht stattfinden kann, ist dies Aufgabe der Verbandsversammlung (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 der Verbandssatzung). Eine Sitzung des Planungsausschusses oder der Verbandsversammlung findet jedoch im Zeitraum der Terminfrist nicht statt. Aus diesem Grund erfolgt die Beschlussfassung durch Eilbeschluss gemäß § 7 Absatz 5 der Verbandssatzung.

Anlage:

Stellungnahme an die Landesdirektion Sachsen



Landrat Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Landrat M. Geisler
Verbandsrat

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

Radebeul, 20.08.2025

per E-Mail: raumordnung@lds.sachsen.de
cc: sascha.koehler@landratsamt-pirna.de

Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Lithiumbergwerkes inklusive Aufbereitung“ der Zinnwald Lithium GmbH – Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG; Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stadt Altenberg

Posteingang Regionaler Planungsverband: 23.06.2025

Anlage 1: Stellungnahme des RPV vom 10.09.2019
Anlage 2: Stellungnahme des RPV vom 02.08.2023
Anlage 3: Stellungnahme des RPV vom 28.02.2025
Anlage 4: Stellungnahme des RPV vom 04.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben der Zinnwald Lithium GmbH nimmt der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Die Zinnwald Lithium GmbH plant die Gewinnung und Aufbereitung des bergfreien Bodenschatzes Lithium sowie weiterer Begleitkomponenten aus der Lagerstätte Zinnwald. Diese erstreckt sich über deutsch-tschechisches Staatsgebiet im Raum Altenberg/Cinovec. Das konkret zu prüfende Vorhaben ist im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Stadt Altenberg verortet und umfasst die untertägige Gewinnung des Rohstoffes Lithium im Bergwerk, eine übertägige Aufbereitung sowie die Zwischen- und Langzeitlagerung von Abraum.

Lithium wird insbesondere in der Produktion von Batterien, u. a. für Elektrofahrzeuge sowie die Energiespeicherung benötigt. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in diesen Bereichen ist eine steigende Nachfrage nach dem Rohstoff zu erwarten.

Die Europäische Union (EU) hat sich vor dem Hintergrund des ökologischen und digitalen Wandels, einer langfristigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie zunehmend schwieriger geopolitischer Entwicklungen im Rahmen des „Critical Raw Material Act“ (CRMA) bis 2030 zum Ziel gesetzt, 10 % des Bedarfs an kritischen Rohstoffen (u. a. Lithium) innerhalb der EU zu fördern.

Sowohl der Koalitionsvertrag der Bundesregierung zwischen CDU, CSU und SPD¹ (2025, S. 10) als auch der Sächsischen Staatsregierung zwischen CDU und SPD² (2024, S. 9) betonen die Relevanz der Gewinnung des strategisch wichtigen Rohstoffes Lithium. Auf der Grundlage dieser politischen Rahmensetzungen werden aktuell durch die Zinnwald Lithium GmbH die Planungen zur Eröffnung eines Lithiumbergwerkes in Zinnwald vorangetrieben.

Die Planungen zum aktuellen Abbauvorhaben reichen bis in das Jahr 2010 zurück und mündeten 2019 in einen Antrag des Vorhabensträgers für einen fakultativen Rahmenbetriebsplan beim Sächsischen Oberbergamt (Stellungnahme des RPV vom 10.09.2019, vgl. Anlage 1). Aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Lagerstätte, nicht abschließend geklärt Fragen hinsichtlich Transportkosten, Notwendigkeit einer Zwischenlagerung sowie einhergehender Belastungen für Natur und Bevölkerung wurde das Gesamtkonzept hinsichtlich realisierbarer Alternativen überarbeitet. Auf dieser Grundlage soll nunmehr ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan zur Genehmigung beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht werden. Diesbezüglich wurde im Jahr 2023 ein Scoping-Termin für das einzuleitende bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan durchgeführt (Stellungnahme des RPV vom 02.08.2023, vgl. Anlage 2). Im Ergebnis des Termins wurde festgestellt, dass die geplanten Depot- und Aufbereitungsstandorte in Altenberg und im Raum Bärenstein stark konfliktbehaftet und weitere Standortalternativen zu prüfen sind. Damit im Zusammenhang wurde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet. Das Ergebnis der Alternativenprüfung resultierte in einer 1. Fortschreibung der Tischvorlage zum Zinnwald Lithium Projekt, wobei die Alternative „Liebenau“ vorgestellt wurde (Stellungnahme des RPV vom 28.02.2025, vgl. Anlage 3). Weiterhin liegt ein Hauptbetriebsplan für die Auffahrung eines Explorationsstollens dem Sächsischen Oberbergamt zur Genehmigung vor (Stellungnahme des RPV vom 04.04.2025, vgl. Anlage 4).

Auf die jeweiligen Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird an geeigneter Stelle im weiteren Verlauf verwiesen. Sie sind als Anlagen dieser Stellungnahme beigelegt.

Mittels der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung sollen die vom Vorhabensträger eingeführten Standort- und Trassenalternativen hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG) geprüft sowie einer damit einhergehenden Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen unterzogen werden. Die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) ergibt sich aus den bundesrechtlichen Regelungen im Raumordnungsgesetz (§ 15 ROG) sowie aus der Raumordnungsverordnung (§ 1 Nr. 16 RoV). Die RVP stellt das vorgelagerte Verfahren für das darauffolgende Planfeststellungsverfahren dar.

Das Ergebnis der RVP führt gemäß § 4 ROG zu einer Bindungswirkung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung und ist damit von Behörden, Planungsträgern und anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

Die dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Unterlagen gehen von einer möglichen jährlichen Förderkapazität von 1,5 Mio t Lithiumerz bei einer jährlichen Produktionsrate von 16.000-18.000 t batteriefähigem Lithiumhydroxid Monohydrat aus. Aufgrund der Lagerstättengebundenheit steht der untertägige Standort des Rohstoffabbaus nicht zur Disposition. Für den auf deutscher Seite liegenden Lagerstättenanteil wurde im Jahr 2017 die Bergbauberechtigung in Form einer Bewilligung verliehen.

¹ abrufbar unter: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>, letzter Abruf am 05.08.2025

² abrufbar unter: <https://www.staatsregierung.sachsen.de/regierungsprogramm-4730.html>, letzter Abruf am 05.08.2025

Für den Standort der Aufbereitung und die notwendigen Ab- und Zwischenlagerungen wurden vom Vorhabensträger unterschiedliche Standorte geprüft. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Aufbereitung in Altenberg
- Aufbereitung und Depot im Raum Bärenstein mit jeweils **zwei** Varianten
- Aufbereitung und Depot in Liebenau mit **vier** unterschiedlichen *Transportvarianten*

Die nachfolgende regionalplanerische Beurteilung bezieht sich insoweit ausschließlich auf die Standortwahl der Aufbereitung sowie die diesbezüglich betrachteten Varianten für den notwendigen Materialtransport.

Regionalplanerische Beurteilung

Die Unterlagen der RVP wurden auf Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes³, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) hinzugezogen.

Die in den Anlagen beigefügten, zu vorangegangenen Planungsständen abgegebenen Stellungnahmen sind dabei unter Beachtung der geänderten Rechtslage bezüglich des Regionalplanes ebenso relevant. Um deren Einbeziehung in die raumordnerische Beurteilung wird gebeten.

Unter Beachtung der zum Regionalplan 2020 ergangenen Normenkontrollurteile wird darauf hingewiesen, dass Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumes sich gegenwärtig mit dem Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Freiraumentwicklung“ in der Neuaufstellung befinden. Dazu bilden die bisherigen, gegenwärtig jedoch nicht mehr rechtswirksamen Festlegungen des o. g. Regionalplanes eine wesentliche Grundlage.

Standortalternative – Aufbereitung in Altenberg

Diese bereits 2019 in der Planung vorgelegte Alternative stellt die räumlich am nächsten gelegene Alternative zum Gewinnungsstandort des Roherzes dar. Dabei soll die Aufbereitung lediglich in einer ersten Verarbeitungsstufe im Bereich des Gewerbegebietes „Europapark“ in der Ortslage Altenberg erfolgen. Die weitere metallurgische Aufbereitung ist dagegen dezentral in einem Chemiapark in Brandenburg, Sachsen oder Sachsen-Anhalt vorgesehen. Die damaligen Planungen gingen von wesentlich geringeren Fördermengen und somit einer anfälligeren Wirtschaftlichkeit des Bergwerksbetriebes aus. Diese Gründe führten neben der unzureichenden Flächenverfügbarkeit am Standort, einem enormen Verkehrsaufkommen mit einhergehender erheblicher Belastung von Mensch, Natur und Infrastruktur sowie der Lage innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes „Montanregion Erzgebirge“ (hier konkret Bergbaulandschaft Altenberg-Zinnwald) zur Verwerfung der Alternative Altenberg und das Gesamtkonzept wurde überarbeitet.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge äußerte sich bereits im Jahr 2019 im Rahmen des Antrages auf Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes zu dieser Alternative. Die Stellungnahme umfasste dabei u. a. kritische Hinweise bezüglich der Lage innerhalb der Montanregion sowie der Verkehrsbelastung (vgl. Anlage 1).

³ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Obergerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

Standortalternative – Aufbereitung und Depot im Raum Bärenstein

Die Varianten der Aufbereitungs- und Depotflächen der Alternative im Raum Bärenstein sehen eine vollständige Verarbeitung des Roherzes bis zum Endprodukt vor. Sowohl für die Aufbereitung- als auch für die Depotfläche wurden jeweils zwei Varianten betrachtet. Für die Depotfläche in Variante A (vgl. Anlage 2 – dort als Variante 1 bezeichnet) wurde die industrielle Absetzanlage (IAA) Bielatal (ca. 41,4 ha) vorgesehen, da gemäß der Altunterlagen das maximale Auffüllniveau noch nicht erreicht ist. In Variante B (vgl. Anlage 2 – dort als Variante 2 bezeichnet) wurde eine landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der IAA Bielatal (ca. 61,8 ha) zur Nutzung identifiziert. Gemäß den Unterlagen wurden ebenso für die Lage der Aufbereitungsanlagen zwei verschiedene Standorte westlich des OT Bärenstein geprüft (Variante A ca. 14,0 ha; Variante B ca. 11,2 ha). Theoretisch wäre gemäß den Unterlagen ebenfalls eine Kombination der einzelnen Variantenbestandteile umsetzbar.

Die Flächen der Varianten wurden dabei aufgrund ihrer günstigen Anbindung an bestehende Infrastrukturen (Bahngleise, Strom- und Gasversorgung), der Lage in Nähe zum Mundloch des Altenberger Entwässerungsstollens (Nutzung als Transportweg für das Roherz) sowie weiterer bestehender Nutzungen (insb. unter Vermeidung Waldinanspruchnahme) zum damaligen Zeitpunkt als geeignet identifiziert.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge äußerte sich bereits im Jahr 2023 im Rahmen der Tischvorlage – Abstimmung zu den Unterlagen für den UVP-Bericht und die Antragsunterlagen gemäß § 15 UVPG – bezüglich dieser Variantenuntersuchung. Insbesondere der Aufbereitungs- und Depotstandort der Variante B stand zum damaligen Zeitpunkt im Konflikt mit regionalplanerischen Zielen. Aber auch die Flächen der Variante A überlagerten sich mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Es wird auf die Stellungnahme des RPV vom 02.08.2023 verwiesen (vgl. Anlage 2).

Die dort aufgeführten Aspekte, also eine Inanspruchnahme von Flächen der nunmehr unwirksamen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (VRG & VBG Arten- und Biotopschutz, VRG Landwirtschaft, VRG Kulturlandschaftsschutz – Steinrücken-Heckenlandschaften sowie VRG Waldmehrung) bzw. die in diesen Flächen vorhandenen konkreten Gegebenheiten (Ausweisungsgrundlagen siehe Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan) führten neben ungeklärten, ggf. unlösbaren Eigentumsverhältnissen, einer nicht abschließend geklärten Standsicherheit der IAA, eingeschränkter verkehrstechnischer Anbindungsmöglichkeiten, naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konfliktpunkten sowie der begrenzten Flächenverfügbarkeit für Depot und Aufbereitungsanlagen zur Verwerfung dieser Varianten.

Standortalternative – Aufbereitung und Depot in Liebenau

Die Alternative der Aufbereitungs- und Depotflächen in Liebenau sehen eine vollständige Verarbeitung des Roherzes bis zum Endprodukt am Standort vor. Vom Antragsteller werden diesbezüglich keine weiteren Varianten betrachtet. Lediglich für den Transport des Roherzes von der Lagerstätte bis zum Aufbereitungs- und Depotstandort werden vier Varianten vorgestellt. Grundsätzlich bestehen die folgenden Möglichkeiten des Transportes:

- mittels LKW unter Nutzung des bestehenden Straßennetzes
- mittels eines neu anzulegenden Stollens mit Installation einer untertägigen- (Variante 1 & 2) bzw. teils übertägigen Bandanlage (Varianten 3 & 4)

Ein reiner Transport mittels LKW wird aufgrund zu erwartender Auswirkungen auf die Umwelt vom Vorhabensträger nicht weiter betrachtet.

Aufbereitungs- und Depotstandort

Der Standort der Aufbereitung (ca. 28,0 ha) und des Depots (ca. 73,5 ha) befindet sich östlich des Altenberger Ortsteils Liebenau, auf einer momentan überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 17. Über die S 174 sowie die A 17 verfügen diese Standorte über eine gute Anbindung an das überörtliche und überregionale Straßennetz, ein Abtransport des Endprodukts ist damit ohne die Durchquerung von Ortsdurchfahrten möglich.

Gemäß der Stellungnahme des RPV vom 28.02.2025 (vgl. Anlage 3) wird auf die Überlagerung des Aufbereitung- und Depotstandortes mit gegenwärtig nicht mehr rechtswirksamen Festlegungen des Regionalplanes verwiesen. Dies betrifft konkret:

Depotfläche

- VRG Arten- und Biotopschutz
- VRG Waldmehrung
- VRG Landwirtschaft

Aufbereitungsflächen

- VBG Arten- und Biotopschutz

Der insbesondere zur Zwischen- und Langzeitlagerung vorgesehenen **Depotfläche** stehen keine rechtswirksamen regionalplanerischen Festlegungen entgegen. Die Fläche ist dabei vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Osterzgebirge“ verortet und den landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen für den Südteil der Planungsregion überwiegend durchschnittliche Ackerzahlen zwischen 39-52 zugrunde.

Für die Zwischen- und Langzeitlagerung des anfallenden Restmaterials wird mit mehr als 70 ha erheblich Fläche in Anspruch genommen; außerdem geht mit der erwarteten Aufhaltung eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Insofern sollten weitere Möglichkeiten zur Reduktion des Depots im Sinne einer Flächenreduzierung und einer geringst möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersucht werden. Dabei wird die Erschließung möglicher Synergien zum Lärmschutz in Bezug auf den Verkehrslärm der Bundesautobahn A17 angeregt.

Die für die **Aufbereitungsanlagen** vorgesehene Fläche ist ebenfalls nicht mit rechtswirksamen regionalplanerischen Festlegungen überlagert. Sie liegt ebenso vollständig innerhalb des LSG „Oberes Osterzgebirge“, welches die wesentliche Ausweisungsgrundlage des o. g. VBG Arten- und Biotopschutz darstellt. Außerdem wird auf das in südlicher Richtung unmittelbar angrenzende Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) „Talsperre Bad Gottleuba“ verwiesen. Diesem Tatbestand muss insofern Rechnung getragen werden, dass eine Beeinflussung des Trinkwasserschutzgebietes durch das Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden muss.

Im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgebieten (LSG und TWSG) ist den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden (Naturschutz- und Wasserbehörde) besonderes Gewicht beizumessen.

Mit der Etablierung des Depotstandortes sowie der Aufbereitungsanlagen in Liebenau geht eine Nutzungsänderung und Umwidmung von Landwirtschaftsflächen nicht unerheblicher Größe einher. Dies gilt es entsprechend in der Gesamtbewertung des Vorhabens zu beachten.

Transportvarianten

Die **Transportvarianten 1 und 2** umfassen die Anlage eines untertägigen Stollens mit Installation einer Bandanlage und unterscheiden sich dabei auch hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen maßgeblich in der Art der Auffahrungstechnologie. Während in Variante 1 mittels einer Tunnelbohrmaschine keine weiteren Zugänge (mit Ausnahme in Liebenau) notwendig sind, werden in Variante 2 aufgrund des Bohrens und Sprengens die weiteren Zugänge „Geising“ sowie „Müglitztal“ notwendig.

Gemäß der Stellungnahme des RPV vom 28.02.2025 (vgl. Anlage 3) wird für die Variante 1 aufgrund der Untertägigkeit des ca. 9 km langen Förderstollens von keiner übertägigen Beeinflussung ausgegangen. Für die Variante 2 ist dies so nicht zutreffend, wenngleich die durch die Mundlöcher verursachten Beeinträchtigungen als gering bewertet werden.

Auch wenn das *Mundloch „Geising“* nicht von rechtswirksamen Festlegungen des Regionalplans überlagert wird, wird an dieser Stelle noch einmal auf seine Lage vollständig

innerhalb des ehemaligen VRG Arten- und Biotopschutz verwiesen. Ausschlaggebend für diese Ausweisung waren insbesondere die Lage in der Kernzone des Naturschutzgroßprojektes Bergwiesen im Osterzgebirge, regional bedeutsame Fledermaus- und Avifaunahabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen sowie die Lage im Vogelschutzgebiet „Fürstenau“ (SPA). Weiterhin befindet sich das FFH-Gebiet „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ in unmittelbarer Nähe. Diese Tatbestände gelten nach wie vor.

Auch dem *Mundloch „Müglitztal“* stehen keine (rechtswirksamen) regionalplanerischen Festlegungen entgegen. Hingewiesen wird jedoch auf die Lage im LSG „Oberes Osterzgebirge“ und den umgebenden Landschaftscharakter in Form der Steinrücken-Heckenlandschaften.

Inwiefern eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters mit der Anlage der Mundlöcher einhergeht, hängt maßgeblich von ggf. mit beiden Mundlöchern notwendig verbundenen baulichen Anlagen und ihrer baulichen und zeitlichen Dimension ab.

Unabhängig von der gewählten Auffahrungstechnologie wird darauf verwiesen, dass der geplante Förderstollen das Hochwasserrückhaltebecken Lauenstein unterläuft, welches in seiner Sicherheit und Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden darf. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde besonderes Gewicht beizumessen.

Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit den Mundlöchern ist hinsichtlich der Variante 2, insb. „Geising“, der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde besonderes Gewicht beizumessen.

Die **Transportvariante 3** wurde vom Vorhabensträger erstmals mit den Unterlagen zur RVP zur Diskussion gestellt. Sie umfasst einen ca. 4,1 km langen untertägigen Förderstollen von der Lagerstätte bis zur Löwenhainer Höhe (Mundloch „Löwenhain“, nordöstlich des OT Geising) mit anschließendem übertägigem Transport mittels einer ca. 6,3 km langen Bandanlage und begleitendem Weg zu Instandhaltungszwecken bis zum Aufbereitungs- und Depotstandort Liebenau.

Die Rampe bis zur Löwenhainer Höhe soll hierbei – ähnlich wie in Variante 2 – mittels Bohrens und Sprengens aufgefahren werden. Vergleichbar mit Variante 1 bzw. 2 ist auch bei Variante 3 aufgrund der Untertägigkeit des Förderstollens in diesem Abschnitt von keiner übertägigen Beeinflussung bis zum Mundloch „Löwenhain“ auszugehen.

Der Verlauf der übertägigen Bandanlage sieht die Querung des Müglitztals durch eine ca. 550 m lange und 60 m hohe Brücke vor und berührt bis zum Standort der Aufbereitung folgende (unwirksame) regionalplanerische Festlegungen:

- VRG & VBG Arten- und Biotopschutz
- VRG & VBG Schutz des vorhandenen Waldes
- VRG Kulturlandschaftsschutz (Steinrücken-Heckenlandschaft)
- VRG vorbeugender Hochwasserschutz, Funktion (technischer) Rückhalt

Die geplante Bandanlage verläuft vollständig innerhalb des LSG „Oberes Osterzgebirge“. Insbesondere ist im Bereich der geplanten Querung des Müglitztals mithilfe einer Brücke von einer Beeinträchtigung der dort verorteten, bevorzugt genutzten Korridore und Habitate regional bedeutsamer Arten sowie prioritärer, potenzieller Lebensräume für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten auszugehen. Im weiteren Verlauf bis zum Aufbereitungs- und Depotstandort quert die Bandanlage das Vogelschutzgebiet (SPA) „Fürstenau“. Eine Beeinträchtigung der für das Gebiet geltenden Schutzziele kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist in Anbetracht der o. g. Konfliktlage besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis dieser Ausführungen sollte aus regionalplanerischer Sicht diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

Die **Transportvariante 4** sieht einen nur ca. 2,6 km langen Förderstollen von der Lagerstätte Zinnwald bis zu einem neu zu schaffenden Bergwerkszugang (Portal) in der Nähe des Freibades Geising vor. Daran anschließend soll das Roherz mittels einer ca. 9 km langen übertägigen Bandanlage bis zum Aufbereitungs- und Depotstandort in Liebenau transportiert werden. Hierbei ist ähnlich wie in Variante 3, eine Brücke zur Querung des Müglitztals notwendig. Der Vorhabensträger selbst schätzt die Umsetzung aufgrund des hohen Konfliktpotenzials im Naturraum sowie einer anspruchsvollen Topographie des langen Transportweges auf der Bandtrasse als nicht wirtschaftlich ein und möchte deshalb diese Variante nicht weiterverfolgen.

Infolge des kategorischen Ausschlusses dieser Variante vom Vorhabensträger wird sich in dieser Stellungnahme lediglich auf eine Beschreibung der Variante beschränkt. Jedoch weist das Ergebnis einer überschlägigen Prüfung der regionalplanerischen Belange ebenfalls Konflikte mit (unwirksamen) Festlegungen des Regionalplanes 2020, bzw. deren Ausweisungsgrundlagen – vergleichbar mit denen aus Transportvariante 3 – auf.

Abschließende Bewertung der Transportvarianten 1-4

In der Gesamtschau der Varianten ist aus regionalplanerischer Sicht die Volltunnelvariante (Variante 1) aufgrund der reinen Untertägigkeit und der damit verbundenen geringen räumlichen Konfliktlage klar zu favorisieren. Die Varianten 3 und 4 sollten aufgrund des nicht unerheblich vorhandenen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt werden.

Gesamtbeurteilung der vorgeschlagenen alternativen Standorte

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen der betrachteten Alternativen und dazugehörigen Varianten im Verlaufe der bisherigen Planungen werden vom Vorhabensträger vorrangig die Standortalternative mit Standort von Depot und Aufbereitungsanlagen in Liebenau sowie die diesbezüglich betrachteten Transportvarianten 1-3 in die Raumverträglichkeitsprüfung eingebracht. Diese kämen neben ihrer grundsätzlichen Realisierbarkeit auch nach überschlägiger Betrachtung der raumordnerischen Konflikte in Frage und lassen eine wirtschaftliche Realisierbarkeit erwarten. Dementsprechend werden die betrachteten Standortalternativen in Altenberg, Bärenstein (Varianten A bzw. 1 und B bzw. 2), sowie die Transportvariante 4 für eine Umsetzung des Projektes nicht weiterverfolgt.

Die überschlägige Umweltbewertung des Vorhabensträgers für die Variante Liebenau mit den unterschiedlichen Transportvarianten 1-3 kommt zu dem Ergebnis, dass insb. für den Standort der Aufbereitung und des Depots sowie in den Transportvarianten 2 und 3 teils von erheblichen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter, für welche Befreiungen/Ausnahmen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren notwendig werden, ausgegangen wird.

Im Ergebnis der Prüfung kann diesen Ausführungen durch den Regionalen Planungsverband gefolgt werden. Sie steht in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der regionalplanerischen Bewertung hinsichtlich der zu erwartenden Konflikte im Raum.

Einordnung des Projektes vor dem Hintergrund der Regionalentwicklung

Das Bergbauprojekt „Zinnwald-Lithium“ bedeutet die Wiedereröffnung des Erzbergbaus im Osterzgebirge und damit die Fortführung der über die Jahrhunderte die Region prägenden Bergbautradition. Entsprechend ist das Projekt mit Auswirkungen auf die Umwelt im Raum verbunden, die es im Interesse der Bewohner und vor dem Hintergrund der in den letzten 35 Jahren vor allem forcierten touristischen Entwicklung in diesem Raum als bedeutenden Wirtschaftszweig zu minimieren gilt.

Nichtsdestotrotz kann das Projekt auch zur wirtschaftlichen Stärkung der Region beitragen. Erste Prognosen der Zinnwald Lithium GmbH gehen von ca. 400 Arbeitsplätzen im direkten Zusammenhang mit dem Bergwerk aus, weitere Ansiedlungen von nachgelagerten Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sind nicht ausgeschlossen. Ein Zuzug von Arbeitskräften könnte den Folgen des demographischen Wandels (insb. Überalterung und Leerstand) in dieser überdurchschnittlich stark betroffenen Region (vgl. Karte 8 Regionalplan) entgegenwirken.

In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Region mit dem Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) als grenznahe Region den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet ist. Gemäß Z 2.1.3.4 sollen u. a. die sächsischen Teile der Grenzregionen zur Tschechischen Republik auf Grundlage ihrer regionsspezifischen Potenziale weiterentwickelt werden. Z 2.1.3.3. LEP formuliert hierzu den Abbau der lagebedingten Nachteile v. a. durch die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung und verkehrlichen Anbindung insbesondere an das Oberzentrum.

Unter besonderer Beachtung der hervorgehobenen wirtschaftsstrategischen Bedeutung des Projektes (Stichwort CRMA) und der damit im Zusammenhang erfolgten Platzierung im Koalitionsvertrag der Sächsischen Regierung 2024 sollte deshalb der mit dem Bergbauprojekt verbundenen Entwicklung in der Region auch aus landesentwicklungspolitischer Sicht in Analogie der Begleitung der Entwicklungen im Dresdner Norden die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mit Landesmitteln finanzierte Untersuchungen im Kontext der Regionalentwicklung könnten diesbezüglich ein erster Schritt sein. Neben möglichen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bereiche von Bevölkerung/Arbeitskräften, Wirtschaft/Tourismus, Daseinsvorsorge/Infrastruktur und Umwelt sollten dabei auch Potenziale und deren Erschließung, die sich aus Lageeffekten zu den bestehenden Entwicklungen im Raum Dresden, aber auch zu den aktuellen Entwicklungen i. V. mit dem Lithiumabbauvorhaben auf der tschechischen Seite ergeben, Gegenstand sein.

Fazit

Im Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung wird mitgeteilt, dass dem Vorhaben der Zinnwald Lithium GmbH in allen bislang untersuchten Standortalternativen und hinsichtlich der vorgelegten verschiedenen Transportvarianten keine rechtswirksamen regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen. Dennoch sind die im Ergebnis des bereits länger andauernden Planungsprozesses betrachteten verschiedenen Standortalternativen mit unterschiedlichen räumlichen Konfliktpotenzialen verbunden. Die im Ergebnis vom Vorhabenträger in die RVP eingebrachte Standortalternative Liebenau kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie stellt auch aus regionalplanerischer Sicht in der Gesamtbetrachtung aller Belange die am wenigsten konfliktbehaftete Alternative dar.

Allerdings werden für den Standort Liebenau für Aufbereitung und Depot keine weiteren Untervarianten untersucht. Aufgrund der erheblichen Flächeninanspruchnahme (ca. 100 ha) und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere durch das Depot, sollte deshalb im weiteren Planungsprozess geprüft werden, ob und inwieweit eine Reduzierung der benötigten Fläche sowie der Höhenentwicklung des entstehenden Depots erreicht werden kann.

Von den geprüften und ernsthaft durch den Planungsträger in Betracht gezogenen Transportvarianten für den Standort Liebenau ist aus regionalplanerischer Sicht klar die Variante 1 (Volltunnelvariante) zu bevorzugen. Varianten 3 sollte ebenso wie die Variante 4 aufgrund des vorhandenen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt werden.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftsstrategisch und landespolitisch hervorgehobenen Bedeutung des Bergbauprojektes wird darüber hinaus angeregt, der betroffenen Region im Osterzgebirge hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Regionalentwicklung eine besondere Unterstützung durch den Freistaat Sachsen zuteilwerden zu lassen.

Vorsorglich bittet der RPV um Beteiligung in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund des gegenwärtig in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Anlage 1

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Radebeul, 10.09.2019
Bearbeiter: Herr Holzweißig
Telefon: 0351 40404-713
E-Mail: Michael.Holzweissig@rpv-oee.de
Aktenzeichen: 713-4712.20-403

Stellungnahme zum Antrag der Deutschen Lithium GmbH vom 27.06.2019 auf Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes für das Bergwerk Zinnwald, Stadt Altenberg, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 02.07.2019

Ihr Zeichen: 31-4141/3907/3-2019/18581

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum fakultativen Rahmenbetriebsplan wurden auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹ (Regionalplan 2009) sowie der als Satzung beschlossenen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans² (Regionalplan 2019) für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) hinzugezogen.

Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Regionale Planungsverband hatte sich bereits im Rahmen der Anhörung zum Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung für das Feld „Zinnwald“ geäußert (Stellungnahme vom 20.09.2017). Die gegenüber dem Arbeitsprogramm vorgenommene Verschiebung des Mundlochs in Richtung Aufbereitungsanlage wird positiv zur Kenntnis genommen, da sich dadurch raumordnerische Konflikte mit Belangen von Natur und Landschaft reduzieren bzw. vermeiden lassen.

Weder der Regionalplan 2009 noch der Regionalplan 2019 trifft für den untertägigen Rohstoffabbau von Erzen und Späten Festlegungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, da sich aus den bislang zur Verfügung stehenden Unterlagen kein regionalplanerischer Sicherungsbedarf von entsprechenden Flächen ergab (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2.3 Regionalplan 2019). An Hand der nun zur Verfügung stehenden Pläne wird eingeschätzt, dass es sich, bezogen auf den raumordnerischen Ansatz zur Festlegung von größeren Gebietseinheiten, eher um punktuelle Eingriffe in Nutzungen und Funktionen an der Erdoberfläche handelt und daher in erster Linie fachplanerische Aspekte (z. B. Naturschutz, Denkmalschutz) zu beachten sind.

¹ Die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009 verbindlich

² Die am 24.06.2019 durch die Verbandsversammlung beschlossene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans bedarf noch der Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

Dem Vorhaben stehen daher grundsätzlich keine regionalplanerischen Ziele entgegen. In einzelnen Problembereichen ergibt sich jedoch noch Klärungsbedarf:

Bergbaufolgelandschaft und neuer Bergbau

Der Geltungsbereich des fakultativen Rahmenbetriebsplanes befindet sich in einem Gebiet, das als Bergbaufolgelandschaft „Zinnerzbergbau Altenberg“ im Regionalplan festgelegt ist (Karte 4 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ Regionalplan 2009 bzw. Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ Regionalplan 2019).

Entsprechend Z 2.1.3.2 Satz 2 LEP sind die Sanierungsmaßnahmen in diesen Gebieten so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologische funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. In der Begründung zum Kapitel 5 Regionalplan 2009 bzw. Kapitel 2.1.2 Regionalplan 2019 wird darauf hingewiesen, dass die bergbauliche Sanierung unabhängig von einer späteren Wiederaufnahme des Bergbaus abzuschließen ist. Es machen sich daher Abstimmungen mit dem Sanierungsträger erforderlich.

Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří und neuer Bergbau

Die Montanregion hat Anfang Juli 2019 die Anerkennung als UNESCO-Welterbe erlangt. Die Montanlandschaft Altenberg – Zinnwald stellt dabei ein nomiertes Gut (component part) der Montanregion dar. Innerhalb der Montanlandschaft sind dabei Objekte (principle elements) benannt, die diese Montanlandschaft prägen. In Bezug auf den Rahmenbetriebsplan sind dabei insbesondere folgende Objekte relevant:

- Arno-Lippmann-Schacht
- Aschergraben
- Vereinigt Zwitterfeld zu Zinnwald mit dem Tiefer-Hilfe-Gottes-Stolln und dem Tiefer-Bünau-Stolln

In den übermittelten Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan sind die im Verzeichnis aufgeführten Unterlagen U14 - U16 zur Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe nicht enthalten. Auch wurde in der Konfliktanalyse auf die Untersuchungsergebnisse nicht explizit eingegangen. Vorsorglich wird auf den in den Regionalplan 2019 neu aufgenommenen Plansatz G 2.3.2.3 hingewiesen: *Die nominierten Güter der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ sollen als Beitrag für den außergewöhnlichen universellen Wert der Region erhalten und von damit unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.*

In der Karte B „Kulturlandschaft“ des Anhangs „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes“ zum Regionalplan 2019 sind die vom Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. übermittelten Kern- und Pufferzonen der nominierten Güter dargestellt, auf die sich der Plansatz bezieht. Aufgrund der regionalen und nationalen Bedeutung der nun bestätigten Montanregion sollten die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Konfliktanalyse dargestellt und bewertet werden. Es wird dringend empfohlen, den Welterbeverein einzubeziehen.

Verkehrsbelastung

Entsprechend dem Grundsatz 10.1 Regionalplan 2009 bzw. 4.2.3.2 Regionalplan 2019 soll eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, vermieden werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass Altenberg ein staatlich anerkannter Kurort ist und die Ortsteile Geising und Zinnwald-Georgenfeld erst kürzlich ihre Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort erhielten (Presseerklärung des SMWA vom 18.07.2019), ist das

Thema Verkehrsbelastung äußerst sensibel zu betrachten. Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens wird zwar eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte bestätigt, allerdings wird der außerbetriebliche LKW-Verkehr nicht mit in die Untersuchungen einbezogen. Trotz der konzipierten Aufbereitung vor Ort und damit dem Wegfall des außerbetrieblichen Transports von Roherzmaterial im Gewinnungsbetrieb ist jedoch mit erheblichem LKW-Verkehr, insbesondere entlang der S178 zur BAB17, zu rechnen:

- Ggf. Abtransport von Bergematerial (Quarzsand) durch externe Firmen + Leeranfahrten
Es ist aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich, ob nach Erreichen des Versatzbetriebs sämtliches Bergematerial (397 kt/a) zum Versatz verwendet wird, oder ob Material abgegeben wird.
- Abtransport von aufbereitetem Zinnwaldit-Konzentrat + Antransport von gelaugtem Röstprodukt zum Versatz (204 kt/a)
- Antransport von Braunkohlenfilterasche (43 kt/a) + Leerfahrten

Die Aussagen des Rahmenbetriebsplans im Kapitel 3.3 „Auswirkungen auf die Umwelt“ sollen diesbezüglich konkretisiert und bewertet werden. Gegebenenfalls machen sich entsprechende Vorsorgemaßnahmen notwendig.

Weitere Hinweise:

Mundloch der Rampe und Betriebsstraße

Das Mundloch der Rampe und die sich anschließende Betriebsstraße befinden sich im Zusammenhang mit dem LSG „Oberes Erzgebirge“ im Randbereich eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Karte 2 „Raumnutzung“ Regionalplan 2009) bzw. Arten- und Biotopschutz (Karte 2 „Raumnutzung“ Regionalplan 2019). Aufgrund der flächenmäßig nur geringen Betroffenheit von < 1 ha (s. o. Ausführung zur Raumbedeutsamkeit) und unter Berücksichtigung der in diesem Raum vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eingeschätzt, dass die Funktion des Vorbehaltsgebietes als Verbindungsbereich zu den Kerngebieten des ökologischen Verbundsystems nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Wetterschacht

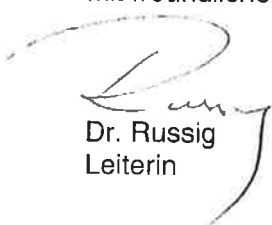
Der Wetterschacht befindet sich in einem Vorranggebiet Waldschutz (Karte 2 „Raumnutzung“ Regionalplan 2009 und Regionalplan 2019). Aufgrund der flächenmäßig nur geringen Betroffenheit (ca. 0,1 ha) wird eingeschätzt, dass die Funktion des insgesamt über 200 ha großen Vorranggebiets nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. durch die vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahme A1) entsprechende Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Wesentlichen in

- Maßnahmen zur Ersatzaufforstung,
 - Maßnahmen zur Entwicklung von Ruderal- und Grünflächen,
 - Maßnahmen zur Anlage von Feldhecken in Obercarsdorf sowie in
 - Abriss- und Entsieglungsmaßnahmen in Fürstenwalde
- bestehen, stehen nicht in Konflikt mit regionalplanerischen Festlegungen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Russig
Leiterin



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Anlage 2

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Radebeul, 02.08.2023
Telefon: (0351) 40404-713
Bearbeiter: Herr Holzweißig
E-Mail: Michael.Holzweissig@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 713-4712.20-403

**Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben
„Lithium Zinnwald“ der Deutsche Lithium GmbH, Stadt Altenberg, Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Abstimmung über die Unterlagen für den UVP-Bericht und die Antragsunterlagen
gemäß § 15 UVPG**

Regionalplanerische Hinweise zum Scoping-Termin am 22.08.2023

Posteingang Regionaler Planungsverband: 07.07.2023
Az. 23-0522/493/2-2023/19314

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Tischvorlage werden folgende regionalplanerischen Hinweise auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge¹ gegeben. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) einbezogen.

Gegenüber dem Fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Bergwerk Zinnwald von 2019 hat sich der geplante Umfang der Roherzförderung nahezu verdreifacht. Obwohl mit der Nutzung des Entwässerungsstollens zur Ausbringung des Erzes und der Nutzung des Bahntransports auf der Eisenbahnstrecke Heidenau-Altenberg zum Ab- und Antransport von End- und Zwischenprodukten umweltfreundliche Transportvarianten zur Planung kommen, ergeben sich zusätzliche erhebliche Flächenbedarfe durch die Verarbeitung vor Ort (rd. 13 ha) und der Deponierung von entstehenden Materialien (60 ha). Davon sind regionalplanerische Festlegungen betroffen.

Mundloch Bewetterungsrampe und übertägige Anlagen:

- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (VRG ABS), Karte „Raumnutzung“ – in Teilbereichen

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Obergerichts vom 11.05.2023

- Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes, Karte „Raumnutzung“ – in Teilbereichen

Aufbereitungsstandort Variante 1:

- VRG ABS – in Teilbereichen
- Vorranggebiet Landwirtschaft, Karte „Raumnutzung“ – in Teilbereichen
- Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz – Steinrücken-Heckenlandschaft (VRG KLS), Karte „Kulturlandschaft“ - vollumfänglich

Aufbereitungsstandort Variante 2:

- VRG ABS – in Teilbereichen
- Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (VBG ABS), Karte „Raumnutzung“ – in Teilbereichen
- Vorranggebiet Waldmehrung, Karte „Raumnutzung“ – in Teilbereichen
- VRG KLS - vollumfänglich

Depotstandort Variante 1:

- VBG ABS – in Teilbereichen
- Bergbaufolgelandschaft des Uranerz-, Steinkohle- und Erzbergbaus, Karte „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ - vollumfänglich

Depotstandort Variante 2:

- VRG ABS - vollumfänglich
- VRG KLS – vollumfänglich

Transporttrassen zwischen Aufbereitungs- und Depotstandorten

- Durchschneidung VRG ABS in beiden Varianten
- Durchschneidung VRG KLS in beiden Varianten

Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen in den beiden Aufbereitungsstandorten und im Depotstandort Variante 2 Zielkonflikte darstellen.

Hinsichtlich der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind die der Festlegung zugrundeliegenden Biotoptypen mit sehr hohem und hohem Wert von besonderer Wertigkeit (vgl. Begründung zu Kapitel 4.1.1 Regionalplan). Der Handlungsbedarf ist in diesen Bereichen auf den Erhalt und die Pflege ausgerichtet. In Zusammenhang mit den Biotopen der Steinrücken-Heckenlandschaften sind davon insbesondere der Aufbereitungsstandort Variante 1 und der Depotstandort Variante 2 (vgl. auch Karte D des Anhangs zum Regionalplan „Handlungsbedarf in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz“) betroffen.

Die Umweltprüfung muss sich mit diesen Sachverhalten auseinandersetzen und ggf. alternative Varianten einbeziehen.

Das Gebiet der IAA Bielatalhalde ist Bestandteil der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Zinnerzbergbaus in Altenberg. Die IAA wurde endverwahrt und in Teilbereichen rekultiviert (Spülsee und verfüllte Haldenbereiche mit Sukzessionsflächen). Damit wurde und wird das Ziel Z 2.1.3.2 LEP umgesetzt, das auf die Entwicklung ökologisch funktionsfähiger Bergbaulandschaften abstellt. Wenn diese Fläche als Depotstandort jetzt erneut in die bergbauliche Nutzung einbezogen werden soll, so muss im Umweltbericht dargelegt werden, wie dieser Sanierungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.

Die unter- und übertägigen Einrichtungen zur Gewinnung im Bereich der Lagerstätte Zinnwald berühren Objekte bzw. befinden sich im Pufferbereich der Montanlandschaft Altenberg-Zinnwald der von der UNESCO anerkannten Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. Gemäß Grundsatz G 2.3.2.3 Regionalplan sollen die nominierten Güter der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ als Beitrag für den außergewöhnlichen universellen Wert der Region erhalten und von damit unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Der Nachweis der Verträglichkeit sollte im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit erfolgen. Der zu prüfende Untersuchungsraum sollte dabei mindestens den Pufferbereich der Montanlandschaft umfassen. Der Welterbeverein Montanregion Erzgebirge e. V. ist dabei einzubeziehen.

In unmittelbarer Benachbarung (rd. 300 m) ist im Bereich der Lagerstätte westlich der Rahmenbetriebsplangrenze in Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutzgebiet des Talsperrensystems Klingenberglehnmühle und Talsperre Lichtenberg sowie Speichersystem Altenberg im Regionalplan ein Vorranggebiet Wasserversorgung festgelegt (Karte „Raumnutzung“). Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Bereich so groß zu wählen, dass sich Wechselwirkungen und Beeinträchtigungen ausschließen lassen.

Gemäß Grundsatz 4.2.3.1 Regionalplan soll eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, vermieden werden.

Die Bereichsgrenzen der zu untersuchenden Immissionen durch den inner- und außerbetrieblichen Verkehr sind in Abhängigkeit der gewählten Transporttrassen und der Verkehrsmittel zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass das Obere Osterzgebirge einen Teil der Tourismusdestination Erzgebirge darstellt (vgl. Karte „Tourismus und Erholung“). Der Gemeindeteil Altenberg ist staatlich anerkannter Luftkurort. Die Gemeindeteile Geising, Kurort Oberbärenburg, Schellerhau und Zinnwald-Georgenfeld sind staatlich anerkannte Erholungsorte. Daraus ergibt sich eine besondere Sensibilität des Untersuchungsraumes gegenüber Lärm und Staub.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Russig
Leiterin



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Anlage 3

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Radebeul, 28.02.2025
Bearbeiter: Herr Thorenz
Telefon: 0351 40404-713
E-Mail: Lukas.Thorenz@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 4712.20-403

per E-Mail: jana.kietzmann@oba.sachsen.de

1. Fortschreibung der Tischvorlage zur Abstimmung des Inhaltes und des Umfangs der Antragsunterlagen des PFV für das Lithium Zinnwald Projekt

Posteingang Regionaler Planungsverband: 23.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen wurden auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) einbezogen.

Im Ergebnis der Abstimmung über die Unterlagen für den UVP-Bericht und die Antragsunterlagen gemäß § 15 UVPG für den Scoping-Termin am 22.08.2023 (Stellungnahme des RPV vom 02.08.2023) wurde u. a. eine Variantenprüfung für den Standort der Aufbereitungsanlage gefordert. Im Rahmen dieser 1. Fortschreibung wird nun zusätzlich die Variante „Liebenau“ vorgestellt.

Die Einführung des Standortes Liebenau umfasst die Auffahrung eines Förderstollens von der Lagerstätte Zinnwald bis nach Liebenau, die Verlagerung der Aufbereitungsanlage und des Depots nach Liebenau sowie die Realisierung einer Straßenanbindung des potenziellen neuen Werksgeländes. Für die Auffahrung des Förderstollens ergeben sich zwei Varianten:

- mittels einer Tunnelbohrmaschine oder
- mittels Bohren und Sprengen, wobei weitere Zugänge zur Bewetterung und für Rettungsmaßnahmen im Müglitztal und in Geising notwendig sind.

Unter Beachtung der zum Regionalplan 2020 ergangenen Normenkontrollurteile wird darauf hingewiesen, dass Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumes sich gegenwärtig mit dem Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Freiraumentwicklung“ in der Neuaufstellung befinden. Dazu bilden die bisherigen, gegenwärtig jedoch nicht mehr

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Obergerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

rechtswirksamen Festlegungen des o. g. Regionalplanes eine wesentliche Grundlage. Für das Vorhabengebiet betrifft das konkret:

Depotfläche

- VRG Landwirtschaft
- VRG Arten- und Biotopschutz
- VRG Waldmehrung

Aufbereitungsfläche

- VBG Arten- und Biotopschutz

Mundloch und Rampe Geising

- VRG Arten- und Biotopschutz
- VRG Kulturlandschaftsschutz (Steinrücken-Heckenlandschaft, Altenberg-Geising)

Mundloch und Rampe Müglitztal

- VBG Arten- und Biotopschutz
- VRG Kulturlandschaftsschutz (Steinrücken-Heckenlandschaft, Altenberg-Geising)

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere für die zur Zwischen- und Langzeitlagerung vorgesehene Depotfläche sowie das Mundloch Geising aufgrund der Überlagerung mit (unwirksamen) Zielen der Raumordnung (VRG), Konflikte entstehen können. Hinsichtlich der Ausweisungskriterien der VRG wird auf die Kapitel 3.3.1.1 (insb. Tabelle 3.3-1), 3.3.1.2 (vgl. Z 4.1.1.12 LEP; insb. Steinrücken-Heckenlandschaften), 3.3.1.4 sowie 3.3.1.5 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan verwiesen. Die Flächen der VRG Arten- und Biotopschutz werden im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit als Bereich Erhalt und Pflege eingestuft. Kriterien für diese Einstufung sind u. a. Biotoptypen mit sehr hohem und hohem Wert sowie SPA-Gebiete. Die Umweltprüfung muss sich mit den standortsspezifischen Sachverhalten vertieft auseinandersetzen.

Aufgrund der Untertägigkeit des ca. 9 km langen Förderstollens wird von keiner übertägigen Beeinflussung ausgegangen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die geplante Auffahrung das VRG vorbeugender Hochwasserschutz, Funktion (technischer) Rückhalt (Extremhochwasser-Überschwemmungsbereich), unterläuft. Weiterhin liegt die Fläche der geplanten Aufbereitung in unmittelbarer Nähe des VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss) sowie des VRG Wasserversorgung (Grundlage stellt das TWSG „Talsperre Bad Gottleuba“ dar). An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen.

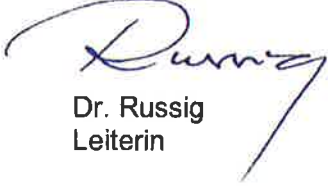
Hinsichtlich der Schutzgebiete ist das geplante Vorhaben – unabhängig von der gewählten Variante (Tunnelbohrmaschine bzw. Bohren und Sprengen) – innerhalb des LSG „Oberes Osterzgebirge“ verortet. Weiterhin liegt das Mundloch Geising im SPA-Gebiet „Fürstenau“. Die beizubringenden Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren sollten sich hinreichend mit diesen Sachverhalten auseinandersetzen.

Im Vergleich zu den Antragsunterlagen gemäß § 15 UVPG für den Scoping-Termin am 22.08.2023 vorgestellten Varianten ist für die Variante Liebenau, aufgrund der Erschließung über die Autobahn A17/E55 sowie über die Staatsstraße S174 kein Gleisanschluss notwendig. Aufgrund dessen sind keine Zulieferungen und Abfahrten durch Ortschaften erforderlich.

Der Methode zur Abschichtungsstruktur der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Raumverträglichkeit und zur Planfeststellung kann gefolgt werden.

Im Falle einer Konkretisierung der Variante Liebenau ist vor dem Hintergrund der sich in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalpläne „Energieversorgung/ Windenergienutzung“ sowie „Freiraumentwicklung“ für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge von einem erhöhten Abstimmungsbedarf mit dem RPV auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Anlage 4

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Radebeul, 04.04.2025
Bearbeiter: Herr Thorenz
Telefon: 0351 40404-713
E-Mail: Lukas.Thorenz@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 4712.20-403

per E-Mail: Tamir.Tumenjargal@oba.sachsen.de

Antrag vom 23. Mai 2024 nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) auf Zulassung des Hauptbetriebsplans (1. Überarbeitung vom 23. September 2024) zur Auffahrung eines Explorationsstollens (Rampe) (Aufsuchungsbetriebsplan) für das Aufsuchen der Lagerstätte Zinnwald der Firma Zinnwald Lithium GmbH

Posteingang Regionaler Planungsverband: 11.03.2025
Ihr Zeichen: Betriebsnummer: 7481

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen wurden auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft. Unter Beachtung der zum Regionalplan 2020 ergangenen Normenkontrollurteile wird darauf hingewiesen, dass Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumes sich gegenwärtig mit dem Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Freiraumentwicklung“ in der Neuaufstellung befinden. Dazu bilden die bisherigen, gegenwärtig jedoch nicht mehr rechtswirksamen Festlegungen des o. g. Regionalplanes eine wesentliche Grundlage.

Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) hinzugezogen.

Auf Grundlage der bergrechtlichen Bewilligung für das Feld „Zinnwald“ beabsichtigt die Lithium Zinnwald GmbH die Auffahrung eines Explorationsstollens in den Bereich der Lagerstätte zum Zweck einer repräsentativen Probenentnahme (ca. 2.000 t) zur Durchführung weiterer Aufbereitungsversuche.

Als Startpunkt dieser Auffahrung wurde das Gelände der ehemaligen Grenzzollanlage an der B170 – westlich der Lagerstätte – ausgewählt.

Aufgrund der Lage des geplanten Startpunktes des Explorationsstollens im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ beantragt der Vorhabensträger in diesem

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Obergerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

Zusammenhang die Ausnahme gem. Kapitel 1 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis und Gestattung gemäß §§ 5, 6 SächsWG sowie §§ 8, 9 und 10 WHG. Bezüglich der Genehmigungen ist den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden besonderes Gewicht beizumessen.

Gemäß Karte 11 des LEP sind die Zinnerzlagertstätten im Raum Altenberg als erz- und spathöfliche Verbreitungsgebiete ausgewiesen. Im (nicht wirksamen) Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes 2020 wird darauf verwiesen, dass regionalplanerische Festlegungen aufgrund derzeit laufender Erkundungsarbeiten nicht getroffen wurden. Aufgrund des eher punktuellen Eingriffs des Hauptbetriebsplanes zur Auffahrung eines Explorationsstollens erscheint auch hier eine Festlegung im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ – vor dem Hintergrund des raumordnerischen Ansatzes zur Festlegung größerer Gebietseinheiten – als unwahrscheinlich. Jedoch ergibt sich trotz dessen ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit dem RPV in der Gesamtschau des Lithium Zinnwald Projektes, insbesondere vor dem Hintergrund der sich in Aufstellung befindlichen Teilregionalpläne „Freiraumentwicklung“ sowie „Energieversorgung/Windenergienutzung“.

Aufgrund der Untertägigkeit des Explorationsstollens wird nicht von einer oberirdischen Beeinflussung der (nicht wirksamen) Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (Steinrücken-Heckenlandschaft) sowie Arten- und Biotopschutz ausgegangen.

Der Startpunkt der obertägigen Auffahrung ist im (nicht wirksamen) VBG Arten- und Biotopschutz verortet. Bezüglich der Ausweisungskriterien des VBG wird auf Kapitel 3.3.1.1 (insb. Tabelle 3.3-2) des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan verwiesen – demnach beruht die Ausweisung auf der Grundlage der Karte 7 des LEP (Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes) sowie der Lage im LSG „Oberes Osterzgebirge“. Aufgrund des eher punktuellen Eingriffs an der Erdoberfläche sowie des bereits anthropogen geprägten Standortes der geplanten Fläche des Mundloches, wird eingeschätzt, dass eine negative Beeinflussung des Verbindungsbereiches des ökologischen Verbundsystems nicht anzunehmen ist.

Die geplanten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung der oberirdischen Betriebsflächen scheinen für eine vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geeignet.

Im Ergebnis stehen dem Vorhaben daher keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin